



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 11. Januar 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2022
Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei
und der Terrorismusfinanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Gelegenheit geboten, zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen im Folgenden gerne unsere Anmerkungen zukommen.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat, dass das Abwehredispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gestärkt wird und die wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) umgesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich der neuen Bewilligungspflicht für gewerbmässigen Ankauf von Altedelmetallen personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kantonspolizei Basel-Stadt haben kann. Dies, da die Kantonspolizei Basel-Stadt künftig für die Herausgabe von Daten und Nachweisen angefragt werden dürfte. Es geht dabei um folgende Bestimmungen:

Handel mit Bankedelmetallen:

- Gemäss nArt. 29b Abs. 1 lit. c der Edelmetallkontrollverordnung (SR 941.311) muss das Gesuch für eine Bewilligung für Handelsprüfer Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind – sofern diese geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz auszuwirken – enthalten.
- Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung kann das Zentralamt auch zusätzliche Nachweise verlangen.
- Ferner sieht nArt. 34c Abs. 1 lit. e der Edelmetallkontrollverordnung vor, dass das Zentralamt bei in- und ausländischen Behörden Daten beschafft.

Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut:

- Gemäss nArt. 165b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. c der Edelmetallkontrollverordnung müssen dem Bewilligungsgesuch für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut ebenfalls Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren eingereicht werden, sofern diese Angaben geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz auszuwirken – enthalten.
- Dieselben Belege müssen gemäss nArt. 172 Abs. 2 lit d und Abs. 3 lit. d der Edelmetallkontrollverordnung beigebracht werden.

Der Regierungsrat Basel-Stadt geht davon aus, dass die Kantonspolizei einerseits von Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen angefragt werden dürfte, die zur Bewilligungserteilung künftig notwendigen obengenannten Informationen zusammenzustellen und in geeigneter Form herauszugeben (Leumundsberichte etc.), und andererseits auch durch das Zentralamt direkt kontaktiert werden dürfte, allfällige zusätzlich benötigte Daten herauszugeben.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden, welchen personellen und finanziellen Aufwand die neu eingeführte Bewilligungspflicht für die Kantonspolizei Basel-Stadt bedeutet. Ebenfalls unklar ist, ob für die Herausgabe der benötigten Daten an die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen Gebühren erhoben werden können. Eine klare Regelung diesbezüglich auf Bundesebene wäre zu begrüessen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin